

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 4.4 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Energie-/Gebäudeleittechnik (Ziffer B.IV.4 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

bzw. **Name der Organisation | Religionsgemeinschaft**

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden, sofern das beantragte Vorhaben nach der RL Energie/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr förderfähig ist

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für den Auf- bzw. Ausbau einer komplexen Energieleittechnik oder Gebäudeleittechnik oder der technischen Infrastruktur für das Energiecontrolling.

Durch die Maßnahme erfolgt eine Verbesserung der Energieeffizienz von mindestens 10 Prozent im angestrebten Sollzustand (Planwert) bezogen auf den Ausgangszustand:
 ja **nein**, wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Bei der Beantragung von technischer Infrastruktur für das Energiecontrolling: Der Antragsteller nimmt am Projekt LIS-KEM oder Energieeffizienznetzwerk der Sächsischen Energieagentur GmbH teil:
 ja **nein**, wenn nein, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

	Angaben in Tonne/Jahr
Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand	<input type="text"/>
Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand	<input type="text"/>
angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-Emission im Sollzustand	<input type="text"/>

Hinweis:

Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Dazu sind die in SAENA-Vordruck SAE_202 angegebenen Emissionsfaktoren für den Endenergieverbrauch anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung**
(insbes. Art. 38 AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten (sofern vorhanden)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie 6025 mit dem Vordruck der SAENA SAE_204
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202

zusätzlich bei Beantragung einer Förderung für Auf-/ Ausbau einer Energie- bzw. Gebäudeleittechnik:

- Anlagenschemata für die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen nach VDI 3814 Blatt 1
- Gebäudeautomations- (GA) bzw. Direct-digital-control (DDC) -schemata nach VDI 3814 Blatt 2 bzw. DIN EN 16484-3

zusätzlich bei Beantragung einer Förderung der Infrastruktur für das Energiecontrolling

- Objektspezifischer Maßnahmeplan
- Nachweis Erst-Begehungen
- Gebäudeliste mit Ortsangabe der zu verbauenden Zähler, einschl. historischer Verbrauchsdaten

bei Förderung als De-minimis-Beihilfe zusätzlich:

- De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)

bei Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff. AGVO zusätzlich:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme
- bei Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe zusätzlich:
 - DAWI-De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir halte(en) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche

auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Ich/Wir trage(n) das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Ich/Wir erkläre(n), dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine anderweitige Förderung (bspw. KfW-Förderprogramm; Förderrichtlinie des Bundes) beantragt bzw. gewährt wird/ wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine anderweitige Förderung beantragt wird.

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),

Antragsteller

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Berechnung von Kohlendioxid-Emissionen sowie den zusätzlich für die Beantragung einer Förderung für Auf-/Ausbau von Energie- bzw. Gebäudeleittechnik bzw. einer Förderung der Infrastruktur für Energiecontrolling einzureichenden Unterlagen (Ziffer 3)
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.4.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.IV.4 Energie-/ Gebäudeleittechnik

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen, hier: Auf- bzw. Ausbau einer komplexen Energie-

leittechnik oder Gebäudeleittechnik oder der technischen Infrastruktur für das Energiecontrolling.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben der komplexen Energieleittechnik oder Gebäudeleittechnik können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, hierunter zählen Ausgaben für technische Anlagen der Kostengruppen 410, 420, 430, 440, 450, 460 und 480 nach DIN 276, zum Beispiel:
 - Gebäude- und Energieleittechnik und -kontrollsysteme zur Energieverbrauchsüberwachung, -regelung und -steuerung
 - Leit- und Messtechnik zur bedarfsabhängigen und kontinuierlichen Messung und Steuerung von Gebäuden und Anlagen zur Optimierung der Strom-, Wärme- und Kälteversorgung sowie zur Kontrolle von Lüftungs- und Klimaanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Feldgeräte
 - Tageslicht- und nutzungsabhängige Mess- und Steuerungstechnik für Gebäudebeleuchtung und Anlagen
 - systemintegrierte und -übergreifende Regelungs- und Steuerungstechnik zur Fernüberwachung, zum Datenaustausch sowie zur Datenspeicherung und Visualisierung
 - homogene Systemarchitektur in Anlehnung an VDI 3814 für alle Feldebene einschließlich Visualisierung
 - Einzelraumregelungen für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaregelung einschließlich der hierfür notwendigen Bussysteme (z.B. Lon, Bacnet)
 - CO₂- bzw. mischgaskonzentrationsgeführte Luftmengenregelung, raumtemperaturgeführte Heizungsregelung, taupunktgeführte Kühldeckenregelung

lung, taupunktgeführte Kühldeckenregelung

- Soft- und Hardwareleistungen (Feldgeräte bzw. Steuerbaugruppen und anteilige Verkabelung) im Bereich MSR-Anlagen, deren Umsetzung zu einer signifikanten Effizienzverbesserung führen
- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben (z.B. Ausgaben der KG 730 nach DIN 276)

zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand bzw. einem Referenzzustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.4 zum Antrag anzugeben. Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie die mit Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind dort genannt.

– Beantragte Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor 2 wie folgt berechnet:

jährliche CO₂-Minderung in t * 500 EUR/t * 2

Setzen Anlagen bereits Biomasse zur Wärmeengewinnung ein, erfolgt die oben genannte Berechnung der Zuwendungshöhe mit dem Faktor 10.

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit behilferechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 2.500 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.4 zum Mantelantrag (Energie-/ Gebäudeleittechnik)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Nachweis, dass durch die Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz von mindestens 10 Prozent im angestrebten Sollzustand (Planwert) bezogen auf den Ausgangszustand erreicht wird
- tragfähiges Betriebs- und Bewirtschaftungsmodell mit nachgelagertem Energiecontrolling und Vertragsmanagement
- Nachweis zur Nutzungssicherheit von Gebäuden bzw. Anlagen sowie der Investitionen
- Darstellung des vorgesehenen Betriebskonzeptes mit einer Aussage zur zeitlichen Absicherung des Energiemanagements

zusätzlich bei Beantragung Förderung für Auf-/ Ausbau einer Energie- bzw. Gebäudeleittechnik:

- Erläuterungsbericht getrennt nach den Kostengruppen der DIN 276
- Angaben zu den einzelnen Regelfabrikaten und Systemen im Bestand
- detaillierte Darstellung der vorgesehenen Art der Realisierung der Gruppenleitebene

Eine Förderung nach der RL Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer anderen Förderung (bspw. Förderprogramm der KfW; Richtlinie des BMUB/BMWi) erfolgen. Eine anderweitige Förderung des Vorhabens schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 mithin aus.